

96. Können die Parteien vereinbaren, daß der von ihnen mit der Ernennung von Schiedsrichtern betraute Dritte, insbesondere die Handelskammer, auch endgültig über die Ablehnung von Schiedsrichtern entscheide?

C.P.D. §§ 1032. 1045.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 3. Februar 1903 i. S. J. (Kl.) w. U.  
(Besl.). Beschw.-Rep. VII 8/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In § 14 des hamburgischen Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Januar 1880 in der Fassung der Bekanntmachung des Senats vom 11. Januar 1897,

Jürgens, Börsenhandbuch, 6. Aufl. S. 1 flg.,  
ist der Handelskammer die Befugnis eingeräumt, in ihr dazu geeignet erscheinenden Handelsfällen unter Berücksichtigung des 10. Buches der Civilprozeßordnung ein Schiedsgericht zu ernennen, wenn sie von den Parteien um eine Entscheidung angesprochen wird. Das auf Grund dieser Vorschrift erlassene Regulativ der Hamburger Handelskammer vom 27. April 1900 (Jürgens, a. a. O. S. 135) bestimmt in § 1, daß der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung in einer von den streitenden Parteien unterschriebenen Eingabe an die Handelskammer zu richten sei, und daß die Eingabe zugleich die Erklärung zu ent-

halten habe, daß die Parteien mit dem nachstehend angegebenen Verfahren einverstanden seien. Das Verfahren ist näher in den folgenden Paragraphen geregelt. Nach § 2 besteht das Schiedsgericht aus einem Mitgliede der Handelskammer als Vorsitzendem und zwei von der Handelskammer aus der Mitte der Kaufmannschaft zu wählenden Beisitzern. Die Ausführungsbestimmungen zu § 2 des Regulativs (Für gens, a. a. O. S. 136) schreiben die Mittheilung von der erfolgten Ernennung des Schiedsgerichts nach folgendem Formular vor: „Herrn . . . Die Handelskammer teilt Ihnen mit, daß auf Ihr Gesuch vom . . . zu Schiedsrichtern ernannt sind: . . . Falls Sie Gründe zur Ablehnung eines der genannten Schiedsrichter (s. § 1032, bezw. §§ 41 flg. C. P. O.) zu haben glauben, so sind dieselben der Handelskammer unverzüglich mitzuteilen, die sich die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Gründe zur Ablehnung berechtigen, vorbehält.“ Die Parteien haben eine aus einem Kaufgeschäft entstandene Streitigkeit dem von der Handelskammer zu ernennenden Schiedsgericht unterbreitet. Die Handelskammer theilte durch das dem Formular entsprechende Schreiben vom 2. Oktober 1902 der Klägerin mit, daß zu Schiedsrichtern drei Personen ernannt seien. Die Klägerin lehnte zwei von diesen bei der Handelskammer wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Handelskammer wies das Ablehnungsgesuch zurück. Nunmehr wandte sich die Klägerin mit einem gleichen Gesuch an das Landgericht, das ihm auch entsprach. Auf die von der Beklagten erhobene sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht das Ablehnungsgesuch als unzulässig, weil durch den Bescheid der Handelskammer erledigt, zurückgewiesen. Nunmehr hat die Klägerin die weitere sofortige Beschwerde eingelegt, die indessen unbegründet erscheint.

Daß die Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern einem Dritten, insbesondere einer Handelskammer, übertragen können, ist unbedenklich und auch bereits vom Reichsgericht anerkannt.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 26 S. 373 flg.

Die Frage ist, ob das Gesetz oder die Natur des Schiedsvertrages der Abrede widerstreiten, daß die zur Ernennung der Schiedsrichter berufene Person oder Behörde auch endgültig über die Tauglichkeit der Schiedsrichter gegenüber den in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen der einen oder der anderen Partei befinde. Der Vertragsfreiheit der Beteiligten ist in Beziehung auf die Auswahl der Schieds-

richter im allgemeinen keine Schranke gezogen; sie können Schiedsrichter wählen, die bei entsprechender Anwendung der §§ 41. 42 C.P.D. zu diesem Amte nicht befähigt sein würden oder abgelehnt werden dürften, wofern nur nicht die Vereinbarung gegen zwingendes Recht verstößt oder als unsittlich nichtig ist; was z. B. dann zuträfe, wenn die Partei selbst zum Schiedsrichter in eigener Angelegenheit bestellt würde.

Vgl. Reichsgericht bei Gruchot Bd. 36 S. 1218 und in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 319.

Es ist Sache der Parteien, zu ermessen, wem sie das Vertrauen entgegenbringen wollen, ihren Streit an Stelle der Staatsgerichte zu entscheiden. Darum können sie, auch wenn in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Person der Schiedsrichter nicht getroffen ist und es zum Ernennungsverfahren kommt, auf das Recht der Ablehnung der ernannten Schiedsrichter nachträglich verzichten, ausdrücklich oder stillschweigend, indem sie sich trotz Kenntnis von dem Mangel in der Person des Schiedsrichters in eine Verhandlung vor ihm einlassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 51 S. 393, auch Bd. 44 S. 391; Petersen-Anger, Bemerkung 3 zu § 1032 der Civilprozessordnung.

Ist aber das Ablehnungsrecht verzichtbar, so ist auch kein Grund ersichtlich, aus welchem es den Parteien verwehrt sein sollte, im Schiedsvertrage, kraft dessen das Recht der Ernennung der Schiedsrichter einer Behörde übertragen ist, der Geltendmachung von Ablehnungsgründen zu entsagen, die nicht als solche von der Wahlstelle anerkannt werden, also zu vereinbaren, daß über ein Ablehnungsgesuch jene Stelle zu entscheiden habe. Daß ein stillschweigender Verzicht auf unbekannte Ablehnungsgründe nicht denkbar ist, beweist nicht das Gleiche für den ausdrücklichen Verzicht, der von vornherein die Ernennung des Schiedsrichters auch beim Vorhandensein etwaiger Ablehnungsgründe gelten läßt. Ein solcher Verzicht erscheint — innerhalb der oben angedeuteten Grenze — durchaus statthaft. Ihm gegenüber ist die Übertragung der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch auf den zur Auswahl der Schiedsrichter berufenen Dritten das Mindere. Mit einer solchen Vereinbarung wird nicht das Ablehnungsverfahren abweichend von den Grundfätzen

der Civilprozeßordnung gestaltet, sondern es wird dadurch gegenstandslos; nach dem maßgebenden Parteitwillen befindet der Dritte endgültig über die Befähigung des Schiedsrichters." . . .